Merkblatt: Vorzeitige Zulassung zur Gesellen-Prüfung (§ 37 HwO)

Lehrlinge können unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig zum Teil II der Gesellenprüfung zugelassen werden.

Voraussetzungen:

- Im letzten erteilten Berufsschulzeugnis in den prüfungsrelevanten Fächern muss ein Notendurchschnitt von mindestens 2,4 vorhanden sein.
- Teil I der Gesellenprüfung muss absolviert sein.
- Bestätigung des Ausbildungsbetriebes, dass der Lehrling bisher über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht hat und ihm bis zum vorzeitigen Prüfungstermin alle Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können.
- Es ist zu erwarten, dass der Lehrling bis zur vorzeitigen Zulassung alle Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt und beherrscht.
- Einwandfreie Führung des Berichtsheftes (analog oder digital). Vgl. hierzu Merkblatt „Berichtsheft“.
- Die betriebliche Ausbildungszeit von 24 Monaten darf bis zur vorgezogenen Prüfung nicht unterschritten werden.
- Es dürfen keine überdimensionale Fehlzeiten vorhanden sein.
- Die Anträge müssen für die
  Sommerprüfung (reguläres Lehrzeitende laut Lehrvertrag zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 31.03. des nächsten Jahres)
  spätestens am 31. Januar des gleichen Jahres
  und für die
  Winterprüfung (reguläres Lehrzeitende laut Lehrvertrag zwischen dem 01.04. und dem 30.09. eines Jahres)
  spätestens am 31. Juli des Vorjahres

  bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses eingereicht werden.

Die Antragsformulare erhalten Sie bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses, Bahnhofstr. 58, 68753 Waghäusel oder per E-Mail gesellenpruefung@ikfbb.de bzw. stehen auf der Internetseite www.ikfbb.de zum downloaden.

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist gleichzeitig auch der Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Gesellenprüfung. Ansprechpartner ist Frau Sabine Mayer. Sie erreichen Sie

dienstags zwischen 10:00 und 14:00 Uhr und
donnerstags zwischen 14:00 und 17:00 Uhr

unter 0155 – 66009827